

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1977

Geschäftszahl

0667/76

Rechtssatz

Für die Freigrenze von S 40.000,-- in § 21 Abs 6 UStG 1972 sind nicht der Gesamtumsatz im Sinne des § 17 Abs 5, sondern die Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 des Gesetzes maßgebend.